

# RS Vwgh 2023/1/24 Ra 2022/10/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2023

## Index

L92005 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

67 Versorgungsrecht

## Norm

IntG 2017 §12

IntG 2017 §12 Abs2

IntG 2017 §16c Abs1

IntG 2017 §16d

Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 §9

SUG Slbg 2010 §8b Abs1

SUG Slbg 2010 §8b Abs1 Z2 litc

SUG Slbg 2010 §8b Abs2

SUG Slbg 2010 §8b Abs3

VwGG §42 Abs1

VwRallg

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Die B1-Integrationsprüfung, hinsichtlich der § 16d letzter Satz IntG 2017 eine sinngemäße Anwendung des § 12 IntG 2017 normiert, umfasst nach § 12 Abs. 2 legit. Sprach- und Werteinhalte, wobei mit der Prüfung auch festzustellen ist, ob der Betreffende "über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen" verfügt. Bei der Beurteilung der Frage, ob dem Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe ein schuldhafter Verstoß gegen die Verpflichtung zur

Absolvierung der genannten Prüfung iSd. § 8b Abs. 3 Slbg. SUG 2010 anzulasten ist, kann das Verhalten des Betroffenen in Ansehung von (vorgelagerten) Deutschkursen, die erst dem Erwerb jener Sprachkenntnisse dienen sollen, der eine Absolvierung der genannten Prüfung ermöglicht, aber nicht von vornherein ausgeblendet werden. Dieses Verhalten ist vielmehr im Rahmen der - einzelfallbezogenen - Beurteilung, ob ein schuldhafter Verstoß gegen die Pflicht gemäß § 16c Abs. 1 IntG 2017 zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung iSd. § 8b Abs. 3 Slbg. SUG 2010 vorliegt, zu berücksichtigen. Werden angebotene Deutschkurse vom Hilfeempfänger ohne ausreichende Begründung nicht besucht oder abgebrochen, kann jedenfalls nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass eine schuldhafte Verletzung der Pflicht gemäß § 16c Abs. 1 IntG 2017 zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung nicht vorliegt. Ein derartiges Verständnis wird im Ergebnis auch durch die Materialien zu § 9 Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 (514 BlgNR 26 GP, S. 10) bestätigt, wenn dort ausdrücklich im Zusammenhang mit einer (zu sanktionierenden) "Integrationsverweigerung" auf die "nicht gehörige Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen" Bezug genommen wird. Auch die Materialien zu § 8b Abs. 3 Slbg. SUG 2010 (109 Blg. Salzburger Landtag, 3. Session, 16. GP, S. 38) deuten in diese Richtung, wenn als Beispiele einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 IntG 2017 auf "die unentschuldigte Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht" bzw. "eine bewusste Störung der (Kurs-)Maßnahme" verwiesen wird. § 8b Abs. 3 letzter Satz Slbg. SUG 2010 sieht vor, dass - liegt neben einem Verstoß gegen § 16c Abs. 1 IntG 2017 auch ein solcher gemäß § 8b Abs. 1 Slbg. SUG 2010 vor - die Kürzungsstufen des § 8b Abs. 2 Slbg. SUG 2010 für die Dauer der gleichzeitigen Pflichtverstöße gelten.

### **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022100012.L02

### **Im RIS seit**

23.02.2023

### **Zuletzt aktualisiert am**

23.02.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)